

MADAGASKAR

Ein Chirurg für eine Million

Elson Randrianantenaina ist der einzige Chirurg im Krankenhaus von Ejeda.



Fotos: Julia Emmrich

Eine junge Mutter hält ihr lebloses Kind in den Armen. In den Haaren des Mädchens schimmert so etwas wie eine Spange. Es ist ein Amulett – Zeichen dafür, dass das Kind von einem Mediziner „behandelt“ wurde. Es sei keine Seltenheit, erfahre ich von Dr. med. Elson Randrianantenaina, dass Patienten mit solchen Amuletten oder auch Hauteinritzungen in die Klinik kämen, zumeist in einem bereits ausgeweglosen Stadium ihrer Krankheit. Der Einfluss von traditionellen Heilern ist groß in dieser kargen, abgeschiedenen Region im Süden Madagaskars. Erst wenn sich das Krankheitsbild dramatisch verschlechtert, kämen die Patienten zu

ihm, dem einzigen Chirurgen im Krankenhaus von Ejeda. Nur wenigen könne er dann noch helfen, denn die Mittel für eine erfolgreiche Behandlung der Tumorleiden, Infektionen, urologischen Erkrankungen, Traumata, Verbrennungen, den Folgen von Mangelernährung oder von schwierigen Geburten seien begrenzt.

Die Klinik, die Randrianantenaina seit zehn Jahren leitet, ist aus einem Missionskrankenhaus hervorgegangen. Sie ist für 80 Betten ausgelegt und nicht nur für die 10 000 Einwohner des Städtchens Ejeda zuständig, sondern auch für mehr als eine Million Menschen, die in der umliegenden Savanne leben.

Im früheren Missionskrankenhaus von Ejeda fehlt es an nahezu allem, etwa an sterilen Handschuhen, die immer wieder von Blut gereinigt und resterilisiert werden, bis sie für eine Wiederverwendung endgültig zu groß geworden sind.

Randrianantenaina hat in der Hauptstadt Antananarivo Medizin studiert und dort auch seine Weiterbildung zum Facharzt absolviert. Von amerikanischen Chirurgen ließ er sich fünf Jahre lang auf die Tätigkeit im Busch vorbereiten. Finanziert wurde er dabei von einer amerikanischen Hilfsorganisation, die bis heute sein Gehalt bezahlt. Seine Aufgabe ist es, in dem von Misswirtschaft und Ausfällen geplagten Krankenhaus wieder Ordnung herzustellen und die medizinische Versorgung der Region zu sichern. Dies gelingt ihm mit einem Team von 40 OP-Helfern und Pflegekräften mehr und mehr. Seit kurzem unterstützt ihn ein Allgemeinarzt. ▶

RECHTSREPORT

Verweisung an bestimmte Hörgeräteakustiker

Ärzten sind bestimmte Formen der Empfehlung von Apotheken, Geschäften oder Anbietern von gesundheitlichen Leistungen untersagt. Eine Verweisung im Sinne des § 34 Absatz 5 Berufsordnung (BO) umfasst nicht nur eine bindende Überweisung, sondern grundsätzlich auch Empfehlungen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Bei der Auslegung der Normen ist deren Zweck zu beachten. Die Vorschrift soll die unbeeinflusste Wahlfreiheit des Patienten in Bezug auf Apotheken, Geschäfte und Anbieter gesundheitlicher Leistungen gewährleisten. Die Wahlfreiheit ist beeinträchtigt, wenn der Arzt dem Patienten von sich aus einen bestimmten Erbringer gesundheitlicher Leistungen nahelegt. Anders verhält es sich aber, wenn der Patient den Arzt um eine Empfehlung bittet. Schon die mit dem Behandlungsvertrag übernommene Fürsorgepflicht spricht dafür, dass der Arzt auf der Grundlage seiner Erfahrungen die erbetenen Empfehlungen mitteilen darf. Er

bittet der Patient die Empfehlung, ist es zudem seine eigene Entscheidung, ob er sich bei der Ausübung seiner Wahlfreiheit beeinflussen lässt. Wünscht ein Patient ausdrücklich eine möglichst kostengünstige Versorgung, ist es einem Arzt auch nicht verwehrt, ihm den nach den – nachprüfbar und aussagekräftigen – Erfahrungen des Arztes preiswertesten Anbieter zu empfehlen. Vom Begriff der „Verweisung“ der BO sind demgegenüber alle Empfehlungen für bestimmte Leistungserbringer erfasst, die der Arzt seinen Patienten von sich aus erteilt. Anhand dieser Grundsätze kann nach Auffassung des BGH nicht ausgeschlossen werden, dass im vorliegenden Fall, in dem ein HNO-Arzt seine Patienten an ein Hörgeräteakustikerunternehmen verweist, eine berufswidrige Verweisung vorliegt. Der beklagte Arzt war auch zunächst als Aktionär an der Aktiengesellschaft des Unternehmens beteiligt. Er hat aber mitgeteilt, dass er seine Anteile zeitlich an seinen Vater veräußert habe.

Die Beteiligung an dem Unternehmen kann nach Auffassung des Gerichts gegen § 31 BO verstoßen. Diese als eigenständiges Verbot ausgestaltete Vorschrift untersagt, dass Ärzten unter anderem für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile erhalten. Vorteile im Sinne der Vorschrift können auch Gewinne oder sonstige Einnahmen aus einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung sein. Ob ein an einem Hilfsmittellieferanten beteiligter Arzt gegen § 31 BO verstößt, wenn er Patienten an diesen Anbieter verweist, bestimmt sich danach, ob die Verweisung kausal für einen dem Arzt zufließenden Vorteil ist. Dies dürfte nach Auffassung des Gerichts der Fall sein, wenn die Gewinnbeteiligung oder sonstige Vorteile des Arztes unmittelbar von der Zahl seiner Verweisungen oder dem damit erzielten Umsatz abhängen. Die Beteiligung eines Verwandten dagegen erfüllt den Tatbestand nur, wenn der Verwandte als Treuhänder oder Strohmann zur Umgehung des § 31 BO für den Arzt tätig wird. (Bundesgerichtshof, Urteil vom 13. Januar 2011, Az.: I ZR 112/08) **RAin Barbara Berner**



Es ist ein schier unglaubliches Pensum, das Elson Randrianantenaina Tag für Tag leistet – getragen von seinem christlichen Glauben und einem unbedingten Willen zum Helfen. Jeden Morgen schreibt er den OP-Plan für den Tag an eine Tafel.

Die schlimmsten Misstände in der Klinik sind abgestellt. Randrianantenainas Frau hat das Reinigungspersonal in Hygiene geschult und Mangobäume und Papaya für eine vitaminreiche Ernährung der Patienten angepflanzt. Ein Verpflegungsprogramm für die stationären Patienten ist auf den Weg gebracht. Trotz der einfachen Ausstattung ist die Klinik ein funktionierendes medizinisches Zentrum, zu dem die Einwohner Vertrauen entwickeln.

Im Umland betreibt Randrianantenaina darüber hinaus Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen. Einen Lehrer, der Kindern Lesen und Schreiben beibringt, bezahlt er von seinem eigenen Gehalt. Außerdem organisiert er Spenden für den Bau und Erhalt von Brunnen und Fahrpisten.

Trotzdem bleibt viel zu tun. Dies zeigte uns ein Besuch vor Ort. Drei Jahre nach unserem ersten Kontakt war es Anfang März so weit: Gemeinsam mit Dr. med. Robin Wachowiak und Dr. med. Wilma Beyen flog ich nach Madagaskar. In Ejeda warteten mehr als 100 Patienten auf uns: Kinder mit ihren Eltern, viele aus weit entfernten Dörfern. Manche hatten tagelange Reisen auf einem Ochsenskarren hinter sich. Sie standen in einer Schlange, bis weit auf den Vorplatz des Krankenhauses hinaus. Mehr als 50 sonst in Ejeda nicht durchführbare Operationen bewältigte unser Team während des achttägigen Aufenthaltes. Im Gepäck hatten wir Instrumente, Medi-

die Regel. Um ausreichend Licht zu haben, wird dann tagsüber bei offener OP-Tür operiert. Magisch angezogen vom Geruch des jodhaltigen Desinfektionsmittels stürzen gelegentlich fliegende Käfer in offene Wunden.

Sauerstoff ist vorhanden, ein maschinelles Beatmungsgerät aber nicht. Deshalb müssen Patienten während der Operationen per Hand beatmet werden. Das Absaugen übernimmt ein Pfleger mit dem Fußpedal. Vor zwei Monaten wurde auch noch der Brunnen des Krankenhauses durch einen Sturm schwer beschädigt. Seitdem fehlt es an fließendem Wasser. Auch sonst fehlt es an nahezu allem.

Willkommen ist jeder, der das Projekt finanziell oder mit medizinischen Geräten unterstützen möchte.

kamente und einige gebrauchte Geräte für den Operationssaal. Private Spender, niedergelassene Kollegen und zwei Leipziger Krankenhäuser hatten unser Projekt unterstützt.

Wir nehmen einen bedrückenden Eindruck des Notstands mit nach Hause. Für die Diagnostik stehen dem Krankenhaus ein einziges Ultraschallgerät und ein rudimentäres Labor zur Verfügung. Das Röntgengerät ist defekt. Auch das OP-Team muss mit diversen Schwierigkeiten zurechtkommen. Stromausfälle sind

2012 wollen wir erneut, möglichst mit weiteren ärztlichen Spezialisten, nach Ejeda reisen. Auch dann wollen wir vor allem mit medizinischer Behandlung helfen, zugleich aber einen Beitrag zur Fortbildung des dortigen Personals leisten. Herzlich willkommen ist jeder, der dieses zweite Madagaskar-Projekt oder das Krankenhaus in Ejeda finanziell oder mit medizinischen Geräten unterstützen möchte. ■

*Julius Emmrich
julius.emmrich@web.de*

GOÄ-RATGEBER

„Neben“ gebührenrechtlich

Bei der Frage der Abrechnungsfähigkeit von Leistungen nebeneinander treten hinsichtlich des Begriffs „neben“ gelegentlich Interpretationsschwierigkeiten auf. Zur Auslegung des meist als zeitliche Ausschlussbestimmung („nicht neben“) verwandten Begriffs sei auf die Ausführungen „Zum Verständnis der Leistungslegenden“ im Kommentar zur Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) von Brück und Nachfolgern sowie auf die „Vorbemerkungen zur Kommentierung des Gebührenverzeichnisses“ im GOÄ-Kommentar von Hoffmann verwiesen.

Nach Brück bezieht sich der Berechnungsausschluss einer Leistung neben einer anderen Leistung jeweils nur auf die betreffende

„Sitzung“, das heißt den jeweiligen Arzt-Patienten-Kontakt. Gemäß Hoffmann bezieht sich der Begriff „neben“ auf alle Leistungen eines Arztes im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontakts, somit vom Betreten der Praxis vom Patienten bis zu deren Verlassen oder beim Hausbesuch vom Eintreten des Arztes beim Patienten bis zu dessen Verlassen. Insofern ist die Bestimmung abgestellt auf den Ort des Leistungsgeschehens und den Zeitraum.

Die Ausschlussbestimmung („nicht neben“) gilt demnach unabhängig von den Leistungsinhalten. Wird beispielsweise die Nr. 34 GOÄ („Erörterung [Dauer mindestens 20 Minuten] der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensver-

ändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung – gegebenenfalls einschließlich Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken –, einschließlich Beratung – gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen –“) berechnet und erfolgt im Rahmen desselben Arzt-Patienten-Kontakts beziehungsweise derselben Arzt-Patienten-Begegnung wegen einer anderen, hiervon unabhängigen Erkrankung eine weitere kurze ärztliche Beratung so kann letztere aufgrund der Anmerkungen zur Nr. 34 GOÄ („Neben der Leistung nach Nummer 34 sind die Leistungen nach den Nummern 1, 3, 4, 15 und/oder 30 nicht berechnungsfähig.) nicht mit der Nr. 1 GOÄ („Beratung – auch mittels Fernsprecher –“) in Rechnung gestellt werden.

Dr. med. Stefan Gorlas